

Geschäftsordnung des Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e.V. BsAfB

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g.) Organisation der Weiterbildung und Qualifikation der Mitglieder und ggf. Beschaffung von Werbematerial für die Zwecke des Vereins,
- h.) Öffentlichkeitsarbeit.

Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ein Vorstandsmitglied, das an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert ist, kann sich von einem Mitglied des Vereins vertreten lassen. Dieses Mitglied ist für die betreffende Sitzung stimmberechtigtes Vorstandsmitglied (Analog Satzung, § 10 Abs. 2). Der Vorstand kann eine Vorstandssitzung durch Telefonkonferenz oder durch Nutzung elektronischer Medien, z. B. Internet, abhalten. Beschlüsse von Bedeutung müssen vom Schriftführer protokolliert werden. Es können weitere Personen, die nicht dem Vorstand bzw. Verein angehören, eingeladen werden, wenn es der Anlass der Vorstandssitzung erforderlich macht. Über die reguläre Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat die Buchführung der Kassengeschäfte zu prüfen und eine Jahresrechnung erstellen zu lassen. Die Kassenführung und die Buchführung können vom Schatzmeister an die Geschäftsstelle delegiert werden.

Zahlungen sollen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Zahlungen nachträglich genehmigen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer sollen auf der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Sollte keine Wahl erfolgt sein, kann der Vorstand einstimmig zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu Kassenprüfern bestimmen. Die betreffenden Mitglieder können die Berufung ablehnen.

Mitgliedsbeitrag:

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sofern kein Beschluss erfolgt, bleibt der zuvor festgelegte Beitrag auch für das kommende Jahr unverändert.

Der Vorstand hat aber das Recht, zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit des Vereins, einmalig einen außerordentlichen Mitgliedsbeitrag festzulegen. Dieser darf den zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

Nach Beschluss des außerordentlichen Mitgliedsbeitrages ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine Abänderung des Mitgliedsbeitrages beschließen kann.

Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.

Ein Mitglied, bei dem die Abbuchung des Jahresbeitrags scheitert, kann nach drei Monaten Verzug aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Abbuchung (Einzugsermächtigung ist obligat) kann durch Stornieren, fehlerhafte Bankverbindung oder aus anderem Grund gescheitert sein. Der Schatzmeister oder die Geschäftsstelle sollen wenigsten einmal erinnert und einmal gemahnt haben; mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Mahndatum. Für diesen Zweck ist Fax, Email oder Anruf ausreichend, da die funktionierende Einzugsermächtigung Voraussetzung ist. In jedem Fall ruhen die Rechte des Mitgliedes, das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate in Verzug ist, bis zum Ausgleich der Forderung.

Mitgliederversammlung:

Tagesordnung:

Eine in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthaltene Tagesordnung muss als letzten Tagesordnungspunkt (TOP) den Punkt "Verschiedenes" aufweisen. Unter diesem TOP können auch noch während der Versammlung Beschlussvorlagen durch jedes Mitglied eingebracht werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist

Versammlungsleiter:

Der Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung an ein Vereinsmitglied seiner Wahl abgeben.

Wahlverfahren:

Für alle Wahlverfahren innerhalb der Mitgliederversammlung wird festgelegt, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt:

Für den Wahlablauf wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt, sofern nicht zwei Mitglieder des betreffenden Gremiums die geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist geheim zu wählen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der befürwortenden abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der ablehnenden Stimmen (Enthaltungen werden also nicht berücksichtigt). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder Versammlungsleiters.

Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit - also auch während einer laufenden Versammlung- durch Abstimmung die Beschlussfähigkeit herstellen, sofern 3/4 der Anwesenden einem entsprechenden Antrag zustimmen. Diese Abstimmung kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Mitglied die Beschlussfähigkeit der Versammlung bezweifelt oder Teilnehmer die Versammlung vorzeitig verlassen.

In der Mitgliederversammlung kann die Diskussion eines Tagesordnungspunktes durch Antrag zur Geschäftsordnung abgebrochen werden, indem ein Mitglied dies beantragt und mehr als die Hälfte der Anwesenden diesem Antrag zustimmt. In diesem Fall ist die Rednerliste zu schließen und sofort über den betreffenden Tagesordnungspunkt abzustimmen, falls abstimmungsfähige Anträge gestellt werden. Entsprechende Anträge können auch nach Schluss der Rednerliste eingebracht werden.

Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle kann in den Praxisräumen des Vorstandsvorsitzenden untergebracht sein, kann aber auch als Fremdleistung vergeben werden. Für die Besetzung der Geschäftsstelle kann eine Bürokraft auf der Basis eines

geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eingestellt. Sofern gerechtfertigt, kann der Verband einen Geschäftsführer beschäftigen. Der Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Aufgabenbereiche und Gehalt werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.